

man fest, daß dies nur zu einem relativ bescheidenen Teil stimmt. Wie sieht also jene „Sammlung in drei Büchern“ wirklich aus und was enthält sie?

Fol. 53^r beginnt – in der Tat – mit *INCIPIT DE UTILITATE PENITENTIE*, dem üblichen Vorwort der Dacheriana¹⁵. Freilich fällt auf, daß der Schlußabschnitt der Präfatio, in dem der Dacheriana-Autor die Gliederung seiner Kanonessammlung vorstellt und der den vorangesetzten Traktat über den Nutzen der Buße eigentlich erst mit den nachfolgenden Kirchenrechtssentenzen zu einer Einheit verbindet, fehlt¹⁶. Der Traktat *De utilitate penitentiae* nimmt also von vornherein in der Berliner Handschrift eine selbständigere Stellung ein: daß nun drei Bücher folgen sollen, wird eben nicht angekündigt, und das, wenn nicht alles täuscht, wohl bewußt. Gleichwohl könnte man bei flüchtiger Betrachtung der Kapitulation zu dem Ergebnis gelangen, daß doch drei Bücher folgen, denn in dieser Kapitulation, überschrieben mit *INCIPIUNT CAPITULA*, werden die Rubriken zunächst bis zur Ziffer CC gezählt, beginnen dann wieder mit I und werden erneut bis CC durchnummeriert. Dann beginnt wieder eine neue Zahlenreihe, die diesmal allerdings schon mit CXXXVII endet (fol. 59^r), man möchte vermuten, mangels weiteren Materials. Auffällig ist zunächst, daß die Zahlenreihen weder mit *Incipit liber primus, secundus* oder *tertius* eröffnet noch mit einem Explicit-Vermerk beschlossen werden¹⁷. Ferner mutet die zweimalige Zählung bis CC, die mit den unterschiedlich umfangreichen Dacheriana-Büchern natürlich in keiner Weise überein-

benutzen (Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum qui in Galliae Bibliothecis delituerant 1, Paris 1723, S. 509–564). Vgl. zur Dacheriana im übrigen und statt aller anderen H. Mordek, Zur handschriftlichen Überlieferung der Dacheriana, QFIAB 47 (1967) S. 574–595, alle bislang bekannten Handschriften sind zusammengestellt bei Mordek, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 259–263, der in Agobard von Lyon den Verfasser der Dacheriana sieht, vgl. ebd. S. 260 und S. 13. – Durch die unzutreffende Beschreibung irreführt, vermuteten H. Fuhrmann (in einer Rezension von Eckhardts Buch, vgl. DA 12, 1956, S. 568 f.) und H. Mordek (in: QFIAB 47 S. 594 f. Anm. 45 Nr. 4), daß es sich bei der Berliner Handschrift um eine Dacheriana handeln müsse, freilich um eine überarbeitete Sonderform.

¹⁵) Reicht bis fol. 54^v, vgl. L. d'Achery (wie vorige Anm.) S. 510 ff.

¹⁶) Ebd. S. 512. Gemeint ist der mit *Librum autem quem* ... beginnende Abschnitt. Vgl. H. Mordek, in: QFIAB 47 (1967) S. 595 Anm. 45 und W. A. Eckhardt, Kapitulariensammlung (wie oben Anm. 9) S. 16 Anm. 18.

¹⁷) So ist es, um beim nächstliegenden Beispiel zu bleiben, etwa bei der Dacheriana der Fall.